

**Von:** Pressestelle (StMFH) [<mailto:Presse@stmf.bayern.de>]

**Gesendet:** Mittwoch, 14. April 2021 15:22

**An:** steuertip

**Betreff:** AW: Eilige Presseanfrage zur Aufrüstung elektronischer Kassensysteme mit einer TSE

Sehr geehrter Herr Klein,

zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen nachfolgende Antwort des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat übermitteln:

Sofern im Einzelfall die bis 31. März 2021 allgemein gewährten Billigkeitsmaßnahmen nicht ausreichend waren, haben die betroffenen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, einen Einzelantrag auf Gewährung einer weiteren Billigkeitsmaßnahme nach § 148 AO bei dem für sie zuständigen Finanzamt zu stellen. Das Finanzamt prüft dann in jedem Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine weitere Billigkeitsmaßnahme erfolgen kann. Dabei sind die bisher getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, Umfang und Zeitbedarf der noch vorzunehmenden Arbeiten sowie der Grund der Verzögerung zu berücksichtigen. Eine Fristverlängerung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn im konkreten Fall eine unverschuldete Fristversäumnis hinreichend plausibel dargelegt wird. Die Regelungen des Kassengesetzes wurden vom Bundesgesetzgeber bewusst technologieoffen gestaltet. Die Entscheidung über die Art der verwendeten TSE obliegt jederzeit dem Unternehmer. Die rechtlichen Anforderungen sind in allen Fällen zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen  
Carina Ellinger

---

Pressereferat

Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen und für Heimat  
Odeonsplatz 4  
80539 München  
Telefon: 089 2306-2460  
Fax: 089 2809327  
E-Mail: [presse@stmf.bayern.de](mailto:presse@stmf.bayern.de)  
Web: [www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de)